

beizutragen und die staatlichen Interessen zu pflegen. Die Staatsbürger oder Staatsangehörigen des Großherzogtums Sachsen-Weimar-Eisenach sind wie die Staatsbürger jedes deutschen Bundesstaates gleichzeitig auch Angehörige des Deutschen Reiches. Die Bedeutung eines Staatsbürgers von Sachsen-Weimar-Eisenach ergibt sich aus den nachstehend erläuterten Prinzipien des Reichsstaatsrechts sowie aus den deutschen Reichsgesetzen.

#### b) Die Erlangung der Staatsbürger-eigenschaft.

Nach Art. 4 Nr. 1 der Reichsverfassung unterliegen die Bestimmungen über das Staatsbürgerrecht der Beaufsichtigung und der Gesetzgebung des Reiches. Von dieser Zuständigkeit hat das Deutsche Reich durch den Erlaß des Reichsgesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 Gebrauch gemacht.

In Gemäßheit dieses Gesetzes gilt für die Erlangung der Staatsangehörigkeit folgendes:

Die Staatsangehörigkeit kann beruhen auf Abstammung, und zwar erlangt das eheliche Kind die Staatsangehörigkeit des Vaters, das uneheliche die der Mutter. Dieselbe Wirkung wie die eheliche Geburt hat die Legitimation<sup>16</sup>, nicht jedoch die Adoption. Des weiteren erlangt die nicht staatsangehörige Frau durch Heirat die Staatsangehörigkeit des Mannes.

Neben der Abstammung, Legitimation und Heirat

---

<sup>16</sup> Unter Legitimation (genauer: Legitimation durch nachfolgende Ehe) versteht man den Fall, daß der Vater eines unehelichen Kindes dessen Mutter heiratet, wodurch das Kind nach § 1719 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes erlangt.